

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale)



Halle (Saale), 07.07.2020

Burg Giebichenstein  
Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design

### Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Aufenthalt an allen Liegenschaften der Hochschule



Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht nach wie vor in Sachsen-Anhalt und weltweit Erkrankungen. Im Ausland grassiert die Pandemie teilweise, es besteht weiterhin eine Reisewarnung für die meisten Staaten. Innerhalb Deutschlands kommt es nach wie vor zu regionalen Ausbrüchen sowie Ausbrüchen in Betrieben, Wohnanlagen und Bildungseinrichtungen. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist, die Verbreitung einzudämmen und zu verlangsamen sowie den erreichten Stand in der Bekämpfung der Seuche zu sichern. Es gilt, die BURG möglichst vor Ausbrüchen der Corona-Infektion und den Studien- und Lehrbetrieb zu schützen. Außerdem wird so auch die allgemeine Bevölkerung geschützt.

Im Rahmen des Hausrechtes ergeht aus Fürsorgegründen gegenüber allen Mitgliedern und Angehörigen der BURG, Bewerberinnen und Bewerbern sowie allen sonstigen Personen folgende Allgemeinverfügung:

1. Wer
  - a. mit dem Coronavirus infiziert ist oder
  - b. an der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit COVID-19 erkrankt ist oder
  - c. Atemwegs- oder Erkältungssymptome an sich feststellt, und zwar egal in welcher Stärke, oder
  - d. innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland eingereist oder von dort zurückgekehrt ist, ohne dass eine Genehmigung zum Betreten der Liegenschaften beantragt und erteilt worden ist oder
  - e. innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt hatte mit einer Person, die im Ausland war, ohne dass dem- oder derjenigen eine Genehmigung zum Betreten der Liegenschaften beantragt und erteilt worden ist oder
  - f. Kontakt mit einer infizierten Person hatte oder
  - g. die Corona-Warn-App installiert hat und die Meldung erhalten hat, dass er oder sie sich möglicher Weise mit dem Coronavirus angesteckt hat und noch nicht getestet ist oder
  - h. auf das Coronavirus getestet worden ist und für den oder die der Laborbefund noch nicht vorliegt,



darf die Liegenschaften der BURG nicht betreten. Das gilt für alle Personen, Mitglieder und Angehörige der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Bewerber\*innen um einen Studienplatz sowie dritte Personen (Besucher\*innen, Handwerker\*innen etc.).

- 
2. Die Liegenschaften dürfen nur aus Zwecken im Zusammenhang mit Studium, Lehre, Forschung an der BURG sowie Sicherung des Betriebes (Ver- und Entsorgung, Lieferant\*innen, Dienstleister\*innen und Handwerker\*innen) betreten werden. Nicht zulässig ist ein Betreten aus touristischen Gründen einschließlich allgemeiner Freizeit- und Fortbildungszwecke. Ausgenommen sind Nutzer\*innen mit Leseausweis der Bibliothek, die zum Ausleihen und Zurückbringen von Medien die BURG betreten dürfen.
  3. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn die Unterschreitung des Mindestabstandes unvermeidbar ist, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. In einzelnen Einrichtungen kann darüber hinaus generell eine Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend sein.
  4. Die Anwesenheit ist nur gestattet, wenn diese in den von der BURG bereitgestellten Formularen erfasst wird. Die Anwesenheitserfassung erfolgt ausschließlich aus seuchenhygienischen Gründen. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet, soweit sie nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung dem öffentlichen Gesundheitswesen (z.B. Gesundheitsamt) herausgegeben werden mussten. Die Anwesenheit von Beschäftigten ist in den jeweiligen Bereichen durch tägliche Anwesenheitslisten oder Dienstpläne zu dokumentieren.
  5. Diese Verfügung tritt ab dem 10.07.2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Aufenthalt an allen Liegenschaften der Hochschule vom 24.06.2020 tritt außer Kraft.
  6. Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

#### Begründung:

Personen können Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein, selbst wenn sie sich gesund fühlen.

Das Hochschulleben bringt zahlreiche Kontakte mit sich, dabei können nicht alle Kontakte namentlich erfasst werden. Somit besteht die Gefahr, dass bei einer etwaigen Ansteckung durch eine Person die Kontaktpersonen nicht festgestellt werden können. Damit ist die für die Eindämmung der Epidemie wichtige Verfolgbarkeit bzgl. einer ggf. erfolgten Ansteckung nicht durchgängig gegeben. Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ist damit in der Pflicht, alles zu tun, um schon erste Ansteckungen zu verhindern. Das Abstandsgebot entspricht den aktuellen Empfehlungen in Hinblick auf die Verringerung des Infektionsrisikos. Entsprechendes gilt für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. In einzelnen Einrichtungen kann das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung generell verlangt werden. Grund hierfür sind die besonderen Gegebenheiten im Betrieb, die aufgrund wechselnder Nutzer\*innen und mehr Verkehr auf den Flächen einen zusätzlichen Schutz erfordern. Dies kann z.B. die Zentralen Betriebseinheiten betreffen, zuständig für die entsprechende Anordnung sind die Leiter\*innen.



In Abwägung dieser Gründe und unter Berücksichtigung der „Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung“<sup>1</sup>, der Empfehlungen und Feststellungen des RKI, der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung<sup>2</sup> und dem Erlass des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2020 einerseits sowie der Rechte der Adressaten der Allgemeinverfügung, insbesondere der Grundrechte der Studierenden und Studienplatzbewerber\*innen aus Art. 12 GG und der Lehrenden aus Art. 5 GG andererseits ist die Allgemeinverfügung erforderlich, um die Ausweitung der Erkrankung in Sachsen-Anhalt und an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zu verlangsamen.

Weltweit besteht weiterhin ein Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus. Nach der Quarantäneverordnung des Landes Sachsen-Anhalt<sup>3</sup> besteht eine Quarantänepflicht bei Einreise aus einer Reihe von Risikogebieten. Diese Risikogebiete werden auf der Seite des Robert-Koch-Institutes bekannt gegeben, der Link zur Liste der Risikogebiete findet sich hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Die Gefahr der Ansteckung in den Risikogebieten ist als so hoch einzustufen, dass man annehmen muss, dass Personen, die sich dort aufgehalten haben, sich mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit angesteckt haben können.

Die Länderliste ändert sich in kurzen Abständen und umfasst mehr als 100 Länder oder Regionen. Es ist nicht möglich, diese Liste immer bei Zutritt abzuprüfen. Daher besteht ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Zutritt ist bei Einreise aus dem Ausland grundsätzlich verboten, es kann aber eine Genehmigung unter [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) beantragt werden.

Entsprechendes gilt für Personen, die Kontakt zu anderen hatten, die sich im Ausland und ggf. in Risikogebieten aufgehalten haben.

Nach Kontakt mit infizierten Personen ist ebenfalls eine Ansteckung zu befürchten, daher ist auch in diesen Fällen ein Betretungsverbot auszusprechen.

Die Liegenschaften sind nur zu Zwecken, die im Einklang mit den Aufgaben der BURG für Studium, Lehre und Forschung sowie der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, zulässig. Ein Betreten aus touristischen Gründen ist nicht zulässig, da wegen der erhöhten Hygiene- und Abstandsanforderungen der Hochschulbetrieb die aufgrund touristischer Besuche zu erwartenden Personen nicht verkraften und steuern könnte. Eine zusätzliche Personendichte würde zudem einen erhöhten Infektionsdruck und mögliche Infektionsausbrüche mit sich bringen und damit die Sicherstellung des Studien- Lehr- und Forschungsbetriebes gefährden.

---

<sup>1</sup> Robert-Koch-Institut, VORBEREITUNGEN AUF MAßNAHMEN IN DEUTSCHLAND VERSION 1.0 (STAND 04.03.2020), „Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung“, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Ergaenzung\\_Pandemieplan\\_Covid.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ergaenzung_Pandemieplan_Covid.pdf?blob=publicationFile), abgerufen am 08.03.2020 um 18.13 Uhr.

<sup>2</sup> [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/Geteilte\\_Ordner/Corona\\_Verordnungen/Dokumente/VO\\_Siebte\\_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Siebte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF)

<sup>3</sup> Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 09. April 2020 ([https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/Presse\\_Corona/09\\_04\\_2020/09\\_04\\_2020\\_VO\\_SARS-CoV-2-QuarantaeneVO\\_final.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/09_04_2020/09_04_2020_VO_SARS-CoV-2-QuarantaeneVO_final.pdf)), zuletzt geändert mit der Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 30. Juni 2020 ([https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/Geteilte\\_Ordner/Corona\\_Verordnungen/Dokumente/AEVO5\\_SARS-CoV-2-QuarantaeneVO.PDF](https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/AEVO5_SARS-CoV-2-QuarantaeneVO.PDF)).

Die Regelung zum Mindestabstand entspricht den allgemeinen Empfehlungen, wie sie sich auch in der Siebten Corona-Eindämmungsverordnung finden.

Die Datenerfassung basiert auf der Sechsten Corona-Eindämmungsverordnung und den auf die vorhergehende Fünfte Corona-Eindämmungsverordnung<sup>4</sup> Bezug nehmenden Erlass des Landes.

Die Allgemeinverfügung tritt sofort und unbefristet in Kraft. Bei Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für Leib und Leben für die Breite der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Gesundheitswesens vor Überlastung einerseits mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits führt wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Linda Baasch

Kanzlerin

---

<sup>4</sup> [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/Presse\\_Corona/VO/AEVO-1\\_VO\\_Fuenfte\\_SARS-Co-2-EindaemmungsVO\\_Lesefassung.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/AEVO-1_VO_Fuenfte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO_Lesefassung.pdf)